

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der
Stadt Cottbus/Chósebuz (Elternbeitragssatzung der kommunalen Einrichtungen)
Stadtverordnetenbeschluss vom 27.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2021
vom 20.11.2021**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am _____ folgende Änderung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der aktuell gültigen Fassung,
- §§ 22ff., 23, 24 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung,
- §§ 1, 2, 3, 17ff. und 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018 in der aktuell gültigen Fassung
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg vom 16.08.2019 (GVBl. Bbg Teil II, Nr. 61)

§ 1 Änderung der Satzung

(1) § 11 Absatz 3 der Elternbeitragssatzung der kommunalen Einrichtungen erhält nunmehr folgende Fassung:

„Das Essengeld ist für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten von den Personensorgeberechtigten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) zu entrichten und beträgt täglich 2,18 €.“

(2) § 11 Absatz 4 der Elternbeitragssatzung der kommunalen Einrichtungen erhält nunmehr folgende Fassung:

„Grundsätzlich wird die Mittagsverpflegung von Kindern, welche Horte des Eigenbetriebes besuchen, im Rahmen des Schulbesuches vollzogen und es wird kein Essengeld durch den Eigenbetrieb erhoben. Sollte dennoch die Mittagsverpflegung im Rahmen des Hortbesuches durchgeführt werden, haben die Personensorgeberechtigten einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von täglich 2,72 € zu entrichten.“

§ 2 Inkraftsetzung

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz (Elternbeitragssatzung der kommunalen Einrichtungen) gemäß § 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, den _____

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz